Grundschule Käthe-Kollwitz-Schule Delmenhorst

Hasberger Straße 130
27751 Delmenhorst

Stand: April 2026

Hygienekonzept

Käthe-Kollwitz-Schule Delmenhorst

Übersicht

1. Ausgangssituation 2
2. Basishygiene 3
Bauliche Maßnamen 3
a. Gebäude und Außenanlagen 3
b. Raumklima und Lüftung 3
c. Lärm 3
d. Hygiene in der Sporthalle 3
Schulreinigung 3
e. Allgemein 3
f. Sanitäre Anlagen 4
g. Lehrerzimmer 4
3. Interne Hygieneverfahren 5
a. Händewaschen 5
b. Bevorratung von Hygienemitteln 5
c. Sportbekleidung 5
d. Lese- und Freiarbeitsecken 6
e. Frühstück 6
f. Sachunterricht – Tierbesuche – Schulhunde 6
g. Zahnhygiene 6
h. Schwimmbadhygiene 6
i. Schulspeisung in der Ganztagschule 6
4. Umgang mit Infektionskrankheiten 7
a. Gesetzliche Grundlagen 7
b. Regelungen für das Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal 8
c. Regelungen für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte 8
d. Regelungen für das Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich 9
e. Regelungen für Schulleitungen 10
5. Erste Hilfe 12
a. Zuständigkeiten 12
Anlagen 13

1. Ausgangssituation

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, fordert das Infektionsschutzgesetz in § 36 Abs. 1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen. Schulen sind daher verpflichtet, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen.

Ziel ist es, das Wohlbefinden, die Gesundheit sowie die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten – zu sichern. Das Infektionsschutzgesetz soll helfen, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Im Folgenden werden gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, innerbetriebliche Verfahrensweisen zu Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt.

2. Basishygiene

Bauliche Maßnamen

a. Gebäude und Außenanlagen

In jedem Klassenraum stehen drei Abfallbhälter zur Mülltrennung (Papiermüll, Wertstoff und Restmüll)

Erforderliche Sicherheitsvorschriften im Außenbereich sind eingehalten und werden regelmäßig vom Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister überprüft

Das Außengelände wird vom Hausmeister in Ordnung gehalten.

b. Raumklima und Lüftung

Die Lüftung der Klassenräume erfolgt manuell. Fenster und Außentüren sollten zur Stoßlüftung regelmäßig geöffnet werden.

c. Lärm

Wir bemühen uns, starken Lärm zu vermeiden. Die Lehrkräfte setzen gezielt akustische Signale, sowie individuelle Regeln und Rituale ein. Außerdem wird die Thematik Lärmschutz in den einzelnen Klassenstufen im Unterricht thematisiert.

d. Hygiene in der Sporthalle

Die Halle ist im Sinne einer wirksamen Fußpilzprophylaxe nur mit Turnschuhen oder Stoppersocken und nicht barfuß zu betreten. Die Reinigung oder Desinfektion im Sport- und Turnhallenbereich liegt im Verantwortungsbereich des Schulträgers. Zur Legionellenbekämpfung sollte in den Duschräumen das Wasser 1 x wöchentlich auf über 70 Grad erwärmt werden und an drei Stellen geprüft werden, ob 70 Grad erreicht sind.

Schulreinigung

e. Allgemein

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers, der Stadt Delmenhorst. Grundsätzlich reinigt entsprechendes Personal die Räume montags bis freitags unter Beachtung der Unterrichtszeiten mindestens wie folgt:

- Leeren der Abfallbehälter
- Fegen des Fußbodens
- Wischen des Fußbodens
- Reinigung der Lehrer- und Schülertische

• Tägliche Reinigung der sanitären Anlagen und der Flure

Über die Durchführung der Arbeiten wacht die Stadt Delmenhorst durch die Schulhausmeister.

f. Sanitäre Anlagen

Die Ausstattung der Toilettenräume (Wände, Fußboden, Armaturen, Waschbecken, Sanitärkeramik) ermöglicht eine regelmäßige Feucht-/Nassreinigung. Die Toiletten werden automatisch belüftet. Die Ausstattung ist wie folgt:

• Spülklosetts mit Kunststoffbrillen
• Toilettenpapierabgabe
• Seifenspender
• Papierhandtuchspender

g. Lehrerzimmer

Die Lehrkräfte sorgen mit für die Ordnung im Lehrerzimmer:

• Fächer der Lehrkräfte werden regelmäßig aufgeräumt
• Nach Unterrichtsschluss spülen die Lehrkräfte das Geschirr
• Die Kaffeemaschine und der Wasserkocher werden regelmäßig entkalkt
• Der Kühlschrank wird geleert

3. Interne Hygieneverfahren

a. Händewaschen

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen gehört zu den wichtigsten Maßnahmen zu Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Hände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Desinfektionsmittel befinden sich im Verwaltungstrakt, im Putzmittelraum und in der Turnhalle und können bei Bedarf beim Hausmeister geholt werden. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Flüssigseife, Papierhandtuchspender und Abfallbehälter.
Möglichkeiten zum Händewaschen sind in jedem Unterrichtsraum vorhanden und Waschplätze werden täglich von den Reinigungskräften gesäubert. Im Unterricht wird das Händewaschverfahren zu Beginn jedes Schuljahres besprochen:

- Nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- Nach Toilettenbenutzung
- Vor dem Umgang mit Lebensmitteln / Einnahme von Speisen
- Nach Tierkontakt
- Oft und gründlich die Hände waschen, mindestens 15 Sekunden lang mit Wasser und Seife, auch zwischen den Fingern
- Gründliches Abtrocknen zur Keimzahlverringerung

b. Bevorratung von Hygienemitteln

Bestimmte Situationen machen es notwendig, dass Hygienematerial schnell verfügbar ist. Darum wird folgendes Material bevorratet:

- Mundschutz
- Desinfektionsmittel
- Schutzhandschuhe
- Wischeimer

c. Sportbekleidung

Die Sportkleidung wird regelmäßig von den Schülern mit nach Hause genommen, um sie waschen zu lassen.

d. Lese- und Freiarbeitsecken

In den Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen besonders eng. Aus diesem Grund sind hier Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten. Sie liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte. Lese- und Freiarbeitsecken sind:

- Täglich von Schülern aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten
- Regelmäßig zu reinigen

e. Frühstück

Das regelmäßige Frühstück wird im Klassenraum eingenommen. Dieses wird nicht auf dem Schulhof gegessen.

f. Sachunterricht – Tierbesuche – Schulhunde

Im Sachunterricht oder in Arbeitsgemeinschaften können Tierbesuche Bestandteil des Unterrichts sein. Sie werden von den jeweiligen Lehrkräften verantwortungsbewusst unter gesundheitlichen und hygienischen Aspekten geplant. Eine Abklärung mit dem Erziehungsberechtigten ist notwendig und eventuelle Allergien der Kinder müssen erfragt werden. Weiterhin sind Gesundheitsprävention, Hygieneschutz und Mülltrennung regelmäßig Themen im Sachunterricht. In Bezug auf unsere Arbeit mit Schulhunden finden Sie (sofern zutreffend) ein zusätzliches Konzept auf unserer Homepage.

g. Zahnhygiene

Einmal im Schuljahr wird in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt eine Reihenuntersuchung durchgeführt. Zusätzlich wird einmal im Schuljahr eine zahnmedizinische Gruppenprophylaxe durchgeführt.

h. Schwimmbadhygiene

Im Schwimmunterricht wird darauf geachtet, dass sich die Kinder vor und nach dem Schwimmen duschen. Die Haare müssen getrocknet werden.

i. Schulspeisung in der Ganztagschule

Momentaner Lieferant des Essens ist die *Götterspeisen - kinderleicht essen GmbH*.

Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten.

4. Umgang mit Infektionskrankheiten

a. Gesetzliche Grundlagen

Die Nachweispflicht gegen Masern besteht gemäß §20 IfSG für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Schulleitung gegenüber zu erbringen.

Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehrere Wege belegt werden:

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Der Nachweis für Kinder muss bei der Schulanmeldung erbracht und dokumentiert werden. Soweit der ärztliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Näheres siehe auch NLGA-Merkblatt für Kindergemeinschaftseinrichungen: https://www.nlga.niedersachsen.de/download/171847/Umsetzung_des_Masernschutzgesetzes_Merkblatt_fuer_Kindergemeinschaftseinrichtungen_gemaess_33_Infektionsschutzgesetz_IfSG_.pdf

In § 34 IfSG werden gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen für Personen in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen genannt (Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal sowie Schülerinnen und Schüler), die an bestimmten Infektionen (z. B. Hepatitis A) erkrankt oder dessen verdächtig sind, die verlaust sind oder die bestimmte Krankheitserreger (z. B. Salmonellen) ausscheiden.
Personen, bei denen an in § 34 IfSG genannten Krankheiten festgestellt wurden, dürfen die Schule und das Schulgelände nicht betreten.
Gleiches gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine der in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführten Infektionskrankheit aufgetreten ist.
Die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sind nach § 35 IfSG verpflichtet, für Ihr Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal Belehrungen über die Inhalte des § 34 IfSG durchzuführen. Sowohl die betroffenen Personen (Erkrankte, Erkrankungsverdächtige und Ausscheider) als auch die Leiter haben in diesemZusammenhang Meldepflichten wahrzunehmen.

Ergänzend hierzu werden in § 42 IfSG weitere Sachverhalte genannt, die bei Personalmitgliedern im Küchen- und Lebensmittelbereich mit Tätigkeitseinschränkungen und -verboten verbunden sind. Auch hier bestehen spezielle Belehrungs- und Meldepflichten.

b. Regelungen für das Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal

Belehrung

Personen, die in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, müssen gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von ihrem Arbeitgeber belehrt werden. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat.

Fragen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen beantwortet das Gesundheitsamt. Die Aufhebung dieser Regelung ist im folgenden Abschnitt „Wiederzulassung“ erläutert.

Wiederzulassung

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“. Einen Ausschnitt des aktuellen Textes finden Sie im Anhang. Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

c. Regelungen für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte

Belehrung

Analog zum Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal müssen auch Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung neu betreut werden (meist Schülerinnen und Schüler) oder deren Sorgeberechtigte (meist Eltern) über die Forderungen des § 34 IfSG durch die Leitung belehrt werden. Dies gilt auch dann, wenn (z. B. im Falle eines Schulwechsels) bereits eine Belehrung an einer anderen Einrichtung durchgeführt wurde.

Die Belehrung kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Über die Kenntnisnahme sollte eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung in der Wohngemeinschaft gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene (oder die Sorgeberechtigten) verpflichtet, dies der Leitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit die Einrichtung nicht besuchen. Eine Krankmeldung des jeweiligen Kindes erfolgt immer über das Iserv-Krankmeldemodul der Käthe-Kollwitz-Schule Delmenhorst. Mit dem Senden dieser Meldung bestätigen Sie, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und, sofern nicht anders angegeben, keine meldungspflichtige Krankheit (nach §6 Infektionsschutzgesetz) vorliegt.

Die Aufhebung dieser Regelung ist im folgenden Abschnitt „Wiederzulassung“ erläutert.
Weiterführende Informationen bei Kopflausbefall finden Sie im NLGA-Merkblatt „Kopflausbefall“:
https://www.nlga.niedersachsen.de/download/182199

Wiederzulassung

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“. Einen Ausschnitt des aktuellen Textes finden Sie im Anhang. Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

d. Regelungen für das Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich

Belehrung und Bescheinigung

Die Tätigkeit im Küchen- und Lebensmittelbereich verlangt, dass die betreffenden Beschäftigten vom Gesundheitsamt oder einem beauftragten Arzt über die für sie geltenden Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen in mündlicher und schriftlicher Form gemäß § 43 IfSG belehrt worden sind. Nach der Belehrung müssen sie schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Belehrung alle 2 Jahre zu wiederholen undzu dokumentieren.
Für die Erstausübung einer Tätigkeit in diesem Bereich ist eine Belehrungsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorzulegen, die nicht älterals 3 Monate sein darf.
Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Treten nach der Tätigkeitsaufnahme Erkrankungen gemäß § 42 IfSG auf, hat die betroffene Person dies dem Arbeitgeber gemäß § 43 IfSG unverzüglich mitzuteilen, welcher für die Einleitung entsprechender Maßnahmen Sorge zu tragen hat.
Die Aufhebung eines Tätigkeitsverbotes verlangt ein ärztliches Zeugnis darüber, dass keine Hinderungsgründe mehr bestehen

e. Regelungen für Schulleitungen

Pflichten

Den Schulleitungen obliegt nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht,

- Belehrungsmaßnahmen gemäß durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Folgebelehrungen für das Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich sind durch die Schulleitung durchzuführen, wenn die Schulverpflegung durch die Schule organisiert wird. Erfolgt die Verpflegung durch „Externe“, z. B. ein Cateringunternehmen oder einen Schulverein, so übernimmt diese Organisation die Verpflichtung:
- Meldungen über Infektionsfälle entgegenzunehmen und sie an das Gesundheitsamt weiterzuleiten und
- im Infektionsfall die notwendigen Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, einzuleiten und den Informationsfluss zu sichern.

Durchführung von Meldungen gemäß § 34 IfSG

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schülerinnen und Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Leitung

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1 – 3 IfSG (Infektionskrankheit, Verlausung, Ausscheidung) melden.
- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (z. B. Brechdurchfall bei Schulveranstaltung).

Im Detail stellt sich der Meldeweg wie folgt dar:

Beschäftigte der Schule, Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte stellen fest, dass ein zu meldenderSachverhalt (gemäß § 34 IfSG) vorliegt bzw. vorliegen könnte.	
Konsequenz:	
Schule	Gesundheitsamt
1) Mitteilung an die Schulleitung.	
2) Die Schulleitung füllt das entsprechende Meldeformular aus und sendet es elektronisch auf einem sicheren Übertragungsweg an das zuständigeGesundheitsamt. Parallel hierzu erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme zur Besprechung der weiteren Schritte.	Besprechung aller weiteren Schritte mit derbetroffenen Schule.

Tabelle: Ablauf von Meldungen nach § 34 IfSG

Informationsweitergabe im Infektionsfall

Nach Auftreten einer der in § 34 Abs. 1 – 3 IfSG beschriebenen Sachverhalte ist zu veranlassen, dass die Betreuenden, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigten entsprechend informiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies anonym erfolgt.

Die Wahl einer geeigneten Informationsform (z. B. Merkblatt, Aushang, Informationsveranstaltung) obliegt der Schule. Bei den Inhalten ist sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung mit den Aussagen des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt.

5. Erste Hilfe

Im Krankenzimmer stehen Materialien für die Erste Hilfe bereit, die der Unfallverhütungsvorschrift GUV SI 8065 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen, zusätzlich Einmalhandschuhe. Die Erste-Hilfe- Ausbildung haben alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für Klassenfahrten und Ausflüge steht eine mobile Sanitätstasche zur Verfügung.

a. Zuständigkeiten

Die Lehrkräfte leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe. Die Erste Hilfe Beauftragte unserer Schule ist für die Überwachung der Erste-Hilfe-Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 c ausgestattet sind. Das Ablaufdatum ist regelmäßig zu prüfen (vierteljährlich). Verbandskästen befinden sich in folgenden Räumen: im Krankenzimmer, im Werkraum sowie in der Turnhalle. Eine Liste mit Notrufnummern ist im Lehrerzimmer und der Turnhalle sichtbar ausgehängt.

Anlagen

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Abschnitt 6: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR104510000BJNG000601116

Portal Arbeit und Gesundheit in Schulen und Studienseminaren

Link: https://bildungsportal-niedersachsen.de/aug/arbeitsschutz-organisation/hygiene-und-infektionsschutz/schulische-hygieneplaene

Empfehlungen für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Infektionsschutzgesetz

Link: https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/RKI-Ratgeber/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile&v=6